

II-3087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1578/J

1985-07-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Michael Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch

Die Antwort (1230/AB) des Bundesministers für Justiz auf die an ihn gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1271/J betreffend die Behinderung der Staatsanwaltschaft Wien im Verfahren gegen Udo Proksch ist in mehrfacher Hinsicht aufklärungsbedürftig.

- o So wird auf Seite 2 der Anfragebeantwortung (zu den Punkten 3 bis 7) ausgeführt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien ihre Ablehnung des von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigten Vorhabens auf Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch (Bericht vom 13.3.1985) dem Bundesministerium für Justiz gegenüber nicht schriftlich, sondern nur fernmündlich darlegte. Ebenso unterließ es das Bundesministerium für Justiz, seine - von der Staatsanwaltschaft Wien abweichende - Meinung schriftlich der Oberstaatsanwaltschaft Wien zukommen zu lassen, sondern begnügte sich gleichfalls mit einer telefonischen Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Diese Vorgangsweise erscheint deshalb nicht unbedenklich, weil damit der Staatsanwaltschaft Wien eine - letztlich vom

Bundesministerium für Justiz ausgehende - Weisung erteilt wurde, die sich gegen das von ihr in Aussicht genommene Vorhaben richtete, ohne daß sich das Bundesministerium für Justiz nach außen hin schriftlich deklarierte. Dies wiederum ist im Lichte der derzeit laufenden Verhandlungen über das Staatsanwaltschaftsgesetz bemerkenswert, weil die diesen Verhandlungen zugrunde liegenden Initiativanträge der Österreichischen Volkspartei (70/A) und der Regierungsparteien (Nr.94/A) übereinstimmend in solchen Fällen ausdrücklich die Schriftlichkeit der Weisungen vorsehen, nur ausnahmsweise (bei Gefahr in Verzug) die Mündlichkeit zulassen, jedenfalls aber die schriftliche Bestätigung einer mündlich erteilten Weisung vorschreiben.

- o Auf Seite 3 f (zu den Punkten 12 und 13) wird vom Bundesministerium für Justiz auf den Erlaß vom 14.5.1985 verwiesen, mit welchem ausdrücklich auf eine Berichterstattung über die beabsichtigte Antragstellung zu einzelnen Verfahrensschritten im Zuge der anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen verzichtet wurde. Diese Formulierung schließt jedoch, da in ihr der einschränkende Passus "im Zuge der anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen" enthalten ist, das Recht der Staatsanwaltschaft Wien, ohne vorherige Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch beim Untersuchungsrichter zu stellen, aus, ohne daß aber die Anfragebeantwortung eine Begründung dafür gibt, weshalb gerade dieser Verfahrensschritt nicht der eigenen Beurteilung durch den mit der Materie am besten vertrauten Vertreter der Anklagebehörde, nämlich den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Wien, vorbehalten bleiben soll.

- o Auf Seite 4 der Anfragebeantwortung (zu den Punkten 12 und 13) legt der Justizminister seinen Standpunkt zur Frage der Zweckmäßigkeit der Führung bloßer Vorerhebungen (anstatt einer Voruntersuchung) dar, indem er ausführt, daß "gerichtliche Vorerhebungen in gleicher Weise wie eine Voruntersuchung eine Klärung des Sachverhalts und die Beachtung des Gebots, daß die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen sind (§ 3 StPO), gewährleisten".

Darauf wäre jedoch zu erwidern, daß die Strafprozeßordnung - entgegen den Darlegungen in der Anfragebeantwortung - einen deutlichen Unterschied zwischen Vorerhebungen und Voruntersuchung macht. Während erstere zufolge des § 88 Abs.1 StPO nur dazu dienen, um die nötigen *A n h a l t s - p u n k t e* für die Veranlassung eines Strafverfahrens wider eine bestimmte Person (oder für die Zurücklegung der Anzeige) zu erlangen, hat die Voruntersuchung den Zweck, die gegen eine *b e s t i m m t e* Person erhobenen Anschuldigungen einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen (§ 91 Abs.2 StPO).

- o Im übrigen kann von "Beschuldigtem" (diesen Ausdruck verwendet die Anfragebeantwortung auf Seite 4) überhaupt erst dann gesprochen werden, wenn zumindest die Voruntersuchung eingeleitet worden ist (§ 38 Abs.1 StPO), während im Stadium der Vorerhebungen lediglich vom "Verdächtigen" die Rede ist (§ 38 Abs.3 StPO), sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt die vom Justizminister vermeinte Gleichstellung von Vorerhebungen und Voruntersuchung strafprozessual nicht gedeckt ist.
- o Schließlich wird in diesem Punkt der Anfragebeantwortung auch völlig außer Betracht gelassen, daß - was gerade im gegenständlichen Straffall von besonderer Bedeutung wäre -

im Falle der Einleitung der Voruntersuchung (anders als bei bloßen Vorerhebungen) der Untersuchungsrichter das Verfahren ohne Bindung an die Anträge des Staatsanwaltes führen könnte und dadurch das Schwergewicht der Verfahrensführung von der weisungsgebundenen Anklagebehörde (und damit vom Bundesminister für Justiz als obersten Repräsentanten der Weisungshierarchie) auf das unabhängige Gericht überginge.

- o Gleichfalls auf Seite 4 der Anfragebeantwortung (zu den Punkten 12 und 13) verweist der Bundesminister für Justiz darauf, daß die neuerliche Prüfung auf Stellung eines Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung von der Durchführung der bereits vom Staatsanwalt beantragten Erhebungen (Rechtshilfevernehmungen in der Schweiz) abhängig gemacht werde. Dies könnte den Eindruck erwecken, daß andere in der Zwischenzeit aufgetauchte (bzw. noch auftauchende) Verdachtsmomente gegen Udo Proksch keinen Anlaß zu einer neuerlichen Prüfung geben sollten, gleichgültig wie gewichtig sie sind, und die Staatsanwaltschaft Wien sich mit der Frage der Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung überhaupt erst nach Durchführung der Erhebungen in der Schweiz befassen darf, unabhängig davon, ob nicht mittlerweile Udo Proksch (im Inland) in anderer Weise schwerstens belastet wird.

Zur Aufklärung all dieser Unstimmigkeiten in der Anfragebeantwortung Nr 1230 richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb war im Zusammenhang mit dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 13.3.1985, womit um Genehmigung zur Antrag-

- 5 -

stellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch ersucht wurde, derartige Eile geboten (Gefahr im Verzug), daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz nicht - wie üblich - schriftlich, sondern nur fernmündlich miteinander verkehrten?

- 2) Weshalb wurde die fernmündliche Weisung des Bundesministeriums für Justiz, mit welcher der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien auf Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch abgelehnt wurde, nicht zumindest nachträglich schriftlich bestätigt?
- 3) Weshalb ist dies unterblieben, obwohl eine solche schriftliche Bestätigung in beiden derzeit in Verhandlung stehenden Initiativanträgen betreffend ein Staatsanwaltschaftsgesetz vorgesehen ist?
- 4) Ist in dieser Unterlassung ein Präjudiz Ihrerseits dafür zu erblicken, daß Ihrer Ansicht nach von den diesbezüglichen Vorstellungen der Initiativanträge abgegangen und die Notwendigkeit der schriftlichen Bestätigung einer mündlich (fern-mündlich) erteilten Weisung nicht Gesetz werden soll?
- 5) Weshalb wurde zwar der Staatsanwaltschaft Wien im Verfahren gegen Udo Proksch freie Hand bezüglich der Antragstellung im Rahmen der Vorerhebungen, nicht jedoch für die Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gelassen?
- 6) Vertreten Sie die Rechtsansicht, daß zwischen gerichtlichen Vorerhebungen und der Voruntersuchung kein Unterschied besteht, wie dies im letzten Satz der Anfragebeantwortung Nr.1230 zum Ausdruck gebracht wird?
- 7) Wenn ja: Wie läßt sich diese Rechtsansicht mit der Gesetzeslage - insbesondere mit den Bestimmungen der IX. und X. Hauptstücke der Strafprozeßordnung sowie mit § 38 StPO - in

*Einklang bringen?*

- 8) *Ist es der Staatsanwaltschaft Wien vor Einlangen der Ergebnisse der beantragten Erhebungen (Rechtshilfevernehmungen in der Schweiz) verwehrt, neuerlich eine Überprüfung in Richtung Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung vorzunehmen, auch wenn sich in der Zwischenzeit andere gewichtige Verdachtsmomente gegen Udo Proksch ergeben?*
- 9) *Wenn ja: Weshalb?*
- 10) *Wenn nein: Wurde dies der Staatsanwaltschaft Wien mit unmißverständlicher Klarheit erlaßmäßig eröffnet?*